1. Nachtragshaushaltssatzung der Schliemannstadt Neubukow für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 45 i.V.m. §§ 47, 48 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 06.10.2026 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1
Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 werden

		von bisher EUR	auf EUR
1.	im Ergebnishaushalt		
	der Gesamtbetrag der Erträge	8.824.100	8.244.100
	der Gesamtbetrag der Aufwendungen	9.349.100	9.406.900
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-525.000	-1.162.800

		von bisher EUR	auf EUR
2.	im Finanzhaushalt		
a)	der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	7.633.500	7.453.500
	der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen[1]	8.235.000	8.279.100
	der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	-601.500	-825.600
b)	der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.121.800	871.800
	der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	907.200	907.200
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	214.600	-35.400

festgesetzt.

---

[1] einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 2
Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt von bisher 0 EUR auf 1.000.000 EUR.

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4
Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt von bisher 750.000 EUR auf 740.000 EUR.

§ 5
Hebesätze

Die Festsetzung der Hebesätze erfolgt seit dem Haushaltsjahr 2025 durch eine Hebesatzsatzung.

§ 6
Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt
statt bisher 46,115 Vollzeitäquivalente (VzÄ)
nunmehr 45,859 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7
Weitere Vorschriften

Die Deckungsfähigkeit innerhalb des Ergebnis- und Finanzhaushaltes ergibt sich aus den in der Anlage beigefügten Übersicht.

Nachrichtliche Angaben:

Durch den Nachtragshaushaltsplan ändert sich

1.	zum Ergebnishaushalt das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	von bisher auf voraussichtlich	5.095.269 EUR 4.457.469 EUR.
2.	zum Finanzhaushalt der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	von bisher auf voraussichtlich	3.124.235 EUR 2.900.135 EUR.
3.	zum Eigenkapital der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	von bisher auf voraussichtlich	25.567.332 EUR 24.929.531 EUR.

Neubukow, 05.11.2026
Ort, Datum

Siegel

Roland Dethloff
Bürgermeister

Hinweis:

Die nach §§ 47 Absatz 2, 48 Absatz 1 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Landkreis Rostock zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 26.10.2026 wie folgt bekanntgegeben worden:

„Entscheidung zu dem genehmigungspflichtigen Teil der 1. Nachtragshaushaltssatzung

Gemäß § 52 Abs. 2 KV M-V i. V. m. § 176 Abs. 1 KV M-V sowie § 17 a Abs. 3 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) wird die Genehmigung des in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ohne Umschuldung in Höhe von 1.000.000 EUR in voller Höhe erteilt."

Mitteilungsblatt der Schliemannstadt Neubukow – Ausgabe November 2026

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 und die hierzu ergangenen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Nachtragshaushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme
vom 17.11.2026, bis 17.12.2026,
während der Sprechzeiten im Rathaus, Zimmer 12, öffentlich aus.

Neubukow, den 05.11.2026

Bürgermeister

Anlage zur Deckungsfähigkeit

1. Sämtliche Personalaufwendungen werden über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Ebenso werden sämtliche Personalauszahlungen über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

2. Sämtliche Aufwendungen aus Abschreibungen werden über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

3. Minderaufwendungen bzw. Minderauszahlungen für Energie/ Wasser/ Abwasser/ Abfall Konto: 52200000 bis 52299999/ 72200000 bis 72229999) werden zugunsten von Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen für Energie/ Wasser / Abwasser / Abfall über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

4. Minderaufwendungen bzw. Minderauszahlungen bei der Unterhaltung der Grundstücke, Außenanlagen, Gebäude und Gebäudeeinrichtungen (Konto: 52310000 bis 52319999/ 72310000 bis 72319999) werden zugunsten von Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen bei der Unterhaltung der Grundstücke, Außenanlagen, Gebäude und Gebäudeeinrichtungen über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

5. Minderaufwendungen bzw. Minderauszahlungen bei der Bewirtschaftung der Grundstücke, Außenanlagen, Gebäude und Gebäudeeinrichtungen (Konto: 52320000 bis 52329999/ 72329999) werden zugunsten von Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen bei der Bewirtschaftung der Grundstücke, Außenanlagen, Gebäude und Gebäudeeinrichtungen über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

6. Alle Auszahlungen für Investitionen innerhalb ihres Teilhaushaltes.